Deutscher Bundestag
3. Wahlperiode

Drucksache 1680

Mündlicher Bericht

des Wirtschaftsausschusses
(16. Ausschuß)

über den von den Abgeordneten Dr. Adenauer, Dr. Dr. h. c. Erhard, Blank, Häussler, Arndgen, Hahn, Stücklen, Cillien, Dr. Elbrächter, Dr. Krone und Fraktion der CDU/CSU eingebrachten Entwurf eines Gesetzes über die Regelung der Rechtsverhältnisse bei der Volkswagenwerk Gesellschaft mit beschränkter Haftung und die Überführung der Anteilsrechte in private Hand

— Drucksache 102 —

Berichterstatter:
Abgeordneter Dr. Dahlgrün

Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache 102 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 10. März 1960

Der Wirtschaftsausschuß

Schmücker	**Dr. Dahlgrün**
Vorsitzender	Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger
Bad Godesberg, Goethestraße 54, Telefon 35 51

Zusammenstellung

des von den Abgeordneten Dr. Adenauer, Dr. Dr. h. c. Erhard, Blank, Häussler, Arndgen, Hahn, Stücklen, Cillien, Dr. Elbrächter, Dr. Krone und Fraktion der CDU/CSU eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes über die Regelung der Rechtsverhältnisse bei der Volkswagenwerk Gesellschaft mit beschränkter Haftung und die Überführung der Anteilsrechte in private Hand

— Drucksache 102 —

mit den Beschlüssen des Wirtschaftsausschusses (16. Ausschuß)

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
Entwurf eines Gesetzes über *die Regelung der Rechtsverhältnisse bei* der Volkswagenwerk Gesellschaft mit beschränkter Haftung *und* die Überführung der Anteilsrechte in private Hand	**Entwurf eines Gesetzes über die Überführung der Anteilsrechte an der Volkswagenwerk Gesellschaft mit beschränkter Haftung in private Hand**
Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat des folgende Gesetz beschlossen:
§ 1	§ 1
Die Geschäftsanteile, die der ehemaligen Treuhandgesellschaft für wirtschaftliche Unternehmungen der DAF Gesellschaft mit beschränkter Haftung und der ehemaligen Vermögensverwaltung der DAF Gesellschaft mit beschränkter Haftung an der Volkswagenwerk Gesellschaft mit beschränkter Haftung zugestanden haben, stehen mit Wirkung vom 24. Mai 1949 der Bundesrepublik Deutschland zu.	entfällt
§ 2	§ 2
	Umwandlung in eine Aktiengesellschaft
(1) Die Volkswagenwerk Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist unverzüglich in eine Aktiengesellschaft umzuwandeln. *Das Anlagevermögen der Gesellschaft ist unter Heranziehung eines betriebswirtschaftlichen Gutachtens der Deutschen Revisions- und Treuhand-Aktiengesellschaft neu zu bewerten; die Wertansätze müssen sich in dem Rahmen halten, den das Gutachten für objektiv vertretbar erklärt.*	(1) Die Volkswagenwerk Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist unverzüglich in eine Aktiengesellschaft umzuwandeln.
(2) Das Grundkapital ist *unter Verwendung der angesammelten Gewinnanteile sowie* unter Auflösung eines Teiles der Rücklagen *derart* festzusetzen, daß die *verbleibenden* Rücklagen *mindestens ein Viertel und nicht mehr als zwei Fünftel*	(2) Das Grundkapital ist unter Auflösung eines Teils der Rücklagen **so** festzusetzen, daß die Rücklagen **in einem angemessenen Verhältnis zum** Grundkapital **stehen.**

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
des Grundkapitals *betragen. In die gesetzliche Rücklage ist mindestens ein Betrag in Höhe von einem Zehntel des Stammkapitals der Gesellschaft einzustellen.*	
(3) Die Aktien der Gesellschaft *müssen* auf *Namen* lauten. *Ihr Mindestnennbetrag ist abweichend von § 8 Abs. 1 Satz 1 des Aktiengesetzes fünfzig Deutsche Mark. Mindestens ein Viertel des Grundkapitals muß in Aktien zerlegt sein, die auf den nach Satz 2 zulässigen Mindestnennbetrag lauten.*	(3) Die Aktien der Gesellschaft lauten auf **den Inhaber und auf einen Nennbetrag von einhundert Deutsche Mark.**
(4) Im übrigen finden auf die Umwandlung der Gesellschaft die §§ 269 bis 276 des Aktiengesetzes Anwendung.	(4) unverändert
§ 3	§ 3
Die Aktien der Gesellschaft können nicht durch Blankoindossament übertragen werden; ein Blankoindossament wird auch durch nachträgliche Ausfüllung nicht wirksam. Als rechtmäßiger Inhaber einer solchen Aktie gilt abweichend von Artikel 16 Abs. 1 Satz 1 des Wechselgesetzes, wer die Aktie in Händen hat, sofern er sein Recht durch eine ununterbrochene Reihe von Indossamenten nachweist, die nicht Blankoindossamente sind, und zwar auch dann, wenn ein Indossament der Reihe ein nachträglich ausgefülltes Blankoindossament ist. Artikel 16 Abs. 1 Satz 3 des Wechselgesetzes findet keine Anwendung.	entfällt
§ 4	§ 4
Die Übertragung von Aktien der Gesellschaft ist, auch wenn sie nicht in der Absicht vorgenommen wird, sämtliche Rechte aus der Aktie zu übertragen, an die Zustimmung des Aufsichtsrates gebunden. Die Zustimmung ist zu versagen, wenn	entfällt
1. Aktien auf eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts oder auf eine Personenmehrheit übertragen werden sollen; ausgenommen sind	
a) ein nach § 65 des Aktiengesetzes zulässiger Erwerb eigener Aktien,	
b) die Übertragung auf eine Bank oder Sparkasse mit Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes (Kreditinstitut) auf die Dauer von höchstens fünfzehn Monaten, sofern sich das Kreditinstitut für die Dauer der Übertragung gegenüber dem übertragenden Aktionär schriftlich verpflichtet hat, dessen schriftliche Weisung für die Ausübung seines Stimmrechtes zu den Tagesordnungspunkten einer jeden Hauptversammlung einzuholen, das Stimmrecht gemäß der erteilten Weisung auszuüben und sich im Falle des Ausbleibens einer schriftlichen Weisung der Stimme zu enthalten,	
c) die Übertragung auf eine Kapitalanlagegesellschaft im Sinne des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften vom 16. April 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 378);	

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
2. die beabsichtigte Übertragung dazu führen würde, daß eine natürliche Person mit mehr als dem zwanzigtausendsten Teil des Grundkapitals oder Kapitalanlagegesellschaften insgesamt mit mehr als einem Drittel des Grundkapitals beteiligt wären;	
3. eine beabsichtigte Übertragung gemäß Nummer 1 Buchstabe b dazu führen würde, daß Kreditinstitute insgesamt für mehr als ein Drittel des Grundkapitals zur Ausübung von Aktionärrechten befugt wären oder	
4. Aktien, abgesehen von einer Übertragung gemäß Nummer 1 Buchstabe b, vor Ablauf von drei Jahren seit seinem Erwerb übertragen werden sollen, bei dem ein Preisnachlaß nach § 10 gewährt wurde, es sei denn, daß dieser nachgezahlt worden ist.	
	§ 4a
	Stimmrecht, Stimmrechtbeschränkung
	(1) Gehören einem Aktionär Aktien im Gesamtnennbetrag von mehr als dem zehntausendsten Teil des Grundkapitals, so beschränkt sich sein Stimmrecht auf die Anzahl von Stimmen, die Aktien im Gesamtnennbetrag des zehntausendsten Teils des Grundkapitals gewähren.
	(2) Zu den Aktien, die einem Aktionär gehören, rechnen auch die Aktien, die ein Dritter für Rechnung des Aktionärs innehat. Ist ein Unternehmen Aktionär, so rechnen zu den Aktien, die ihm gehören, auch die Aktien, die ein beherrschendes, ein von ihm abhängiges oder ein mit ihm konzernverbundenes Unternehmen, oder die ein Dritter für Rechnung solcher Unternehmen innehat.
	(3) Zur Umgehung der Stimmrechtsbeschränkung dürfen Aktien der Gesellschaft nicht übertragen werden. Die Rückforderung verbotswidrig übertragener Aktien ist ausgeschlossen.
	(4) Die Stimmrechtsbeschränkung nach Absatz 1 gilt für die Dauer von fünf Jahren nach der Umwandlung der Volkswagenwerk Gesellschaft mit beschränkter Haftung in eine Aktiengesellschaft nicht für die Bundesrepublik Deutschland und das Land Niedersachsen. Diese Frist kann durch Bundesgesetz verlängert werden.
§ 5	§ 5
(1) Aktionäre der Gesellschaft können sich bei der Ausübung des Stimmrechts nur durch Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, Rechtsanwälte, Steuerberater oder Steuerberatungsgesellschaften, vereidigte Buchprüfer, Bücherrevisoren oder Helfer in Steuersachen vertreten lassen, keine Befugnis zur Übertragung der Vollmacht erteilen und die Bevollmächtigten nicht zur Erteilung einer Untervollmacht ermächtigen.	entfällt
(2) Ein Bevollmächtigter kann das Stimmrecht nur	
a) für eine Kapitalanlagegesellschaft oder	

Entwurf

b) für andere Aktionäre mit zusammen nicht mehr Aktien als ein Fünfhundertstel des Grundkapitals oder

c) für ein Kreditinstitut gemäß den diesem Kreditinstitut erteilten schriftlichen Weisungen (§ 4 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe b)

ausüben.

(3) Das Stimmrecht, das eine Kapitalanlagegesellschaft im Höchstfalle ausüben kann, beschränkt sich auf die Stimmenzahl, die auf ein Hundertstel des Grundkapitals entfällt.

(4) Unbeschadet der Absätze 2 und 3 beschränkt sich das Stimmrecht, das von einem Aktionär oder auf Grund der ihm gehörigen Aktien im Höchstfall ausgeübt werden kann, mit Beginn des dritten Jahres seit der Eintragung des Umwandlungsbeschlusses in das Handelsregister auf die Stimmenzahl, die auf den zwanzigtausendsten Teil des Grundkapitals entfällt.

(5) Im Falle der Ausübung des Stimmrechts auf Grund von Aktien, die auf ein Kreditinstitut übertragen worden sind, kann die Gesellschaft verlangen, daß die schriftliche Weisung des übertragenden Aktionärs vorgelegt wird.

Beschlüsse des 16. Ausschusses

§ 5a

Vertretung bei der Stimmrechtsausübung

(1) Niemand darf das Stimmrecht im eigenen Namen für Aktien ausüben, die ihm nicht gehören. Wer das Stimmrecht für Aktien ausübt, die ihm nicht gehören, bedarf, sofern er nicht gesetzlicher Vertreter des Aktionärs ist, einer schriftlichen Vollmacht des Aktionärs. Die Vollmacht gilt nur jeweils für die nächste Hauptversammlung; die Vollmachtsurkunde ist der Gesellschaft vorzulegen und bleibt in ihrer Verwahrung.

(2) Wer Aktionäre geschäftsmäßig vertritt, kann Personen, die nicht seine Angestellten sind, Untervollmacht nur erteilen, wenn die Vollmacht dies ausdrücklich vorsieht und er am Ort der Hauptversammlung weder einen Wohnsitz noch eine Niederlassung hat.

(3) Wer Aktionäre geschäftsmäßig vertritt, darf das Stimmrecht auf Grund einer Vollmacht nur ausüben, wenn der Aktionär ihm gleichzeitig mit der Vollmacht schriftlich Weisungen zu den einzelnen Gegenständen der Tagesordnung erteilt hat. Bei der Einholung von Vollmacht und Weisungen hat er dem Aktionär die Tagesordnung und etwaige Vorschläge der Verwaltung für die Abstimmung mitzuteilen.

(4) Wer Aktionäre vertritt, hat der Gesellschaft eine alphabetisch geordnete Liste der von ihm vertretenen Aktionäre mit der Angabe des Vor- und Zunamens, des Wohnorts und des Betrages der Aktien und der Stimmen jedes vertretenen Aktionärs zu überreichen. Die Liste ist vor der ersten Abstimmung zur Einsicht auszulegen; sie ist dem Teilnehmerverzeichnis als Anlage beizufügen. In das

Entwurf

Beschlüsse des 16. Ausschusses

Teilnehmerverzeichnis (§ 110 des Aktiengesetzes) ist nur der Vertreter aufzunehmen; er hat den Betrag und die Gattung der Aktien, die ihm nicht gehören, sowie die Zahl der von ihm vertretenen Stimmen zur Aufnahme in das Verzeichnis gesondert anzugeben.

(5) Niemand darf in der Hauptversammlung das Stimmrecht für mehr als den fünfzigsten Teil des Grundkapitals ausüben. Die Beschränkung auf diesen Höchstbetrag gilt nicht für Aktien der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Niedersachsen.

§ 5b

Verfassung der Gesellschaft

(1) Die Bundesrepublik Deutschland und das Land Niedersachsen sind berechtigt, je zwei Aufsichtsratsmitglieder in den Aufsichtsrat zu entsenden, solange ihnen Aktien der Gesellschaft gehören.

(2) Die Errichtung und die Verlegung von Produktionsstätten bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats. Der Beschluß bedarf der Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder des Aufsichtsrats.

(3) Beschlüsse der Hauptversammlung, für die nach dem Aktiengesetz eine Mehrheit erforderlich ist, die mindestens drei Viertel des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals umfaßt, bedürfen einer Mehrheit von mehr als vier Fünftel des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals der Gesellschaft.

§ 6

(1) Trifft die Gesellschaft Maßnahmen der Kapitalbeschaffung, so wird durch eine Zeichnungs- oder Bezugserklärung ein Anspruch auf Ausgabe neuer Aktien insoweit nicht begründet, als im Falle der Übertragung der Aktien auf den Erklärenden die erforderliche Zustimmung nach § 4 zu versagen wäre.

(2) Bei den nach §§ 155, 168, 170 des Aktiengesetzes vorgeschriebenen Anmeldungen zur Eintragung in das Handelsregister hat der Vorstand der Gesellschaft die Erklärung abzugeben, daß die Eintragungen im Aktienbuch keinen Grund zu der Annahme bieten, daß nach Absatz 1 ein Anspruch auf Ausgabe neuer Aktien für die Inhaber der neuen Anteilsrechte nicht begründet worden sei.

(3) Ist das Grundkapital erhöht, so können Aktionäre für die an sie ausgegebenen Aktien insoweit kein Stimmrecht ausüben, als nach Absatz 1 kein Anspruch auf die Ausgabe von Aktien begründet worden war.

§ 6

entfällt

§ 7

Die Aktien der umgewandelten Gesellschaft sind unverzüglich an der Börse einzuführen. Der Einführungskurs ist von dem Bundesminister der Finanzen festzusetzen; dieser hat vor der Festsetzung die gutachtliche Stellungnahme der Deutschen Revisions- und Treuhand-Aktiengesellschaft einzuholen.

§ 7

entfällt

Entwurf

§ 8

Die Bundesregierung hat *die ihr bei der Umwandlung zugeteilten* Aktien nach Maßgabe der §§ 9 bis *11 und im übrigen entsprechend der Börsennachfrage* zu veräußern. *Sie hat den Zeitpunkt, in dem Aktien im Nennbetrage von mehr als drei Vierteln des Grundkapitals veräußert worden sind, unverzüglich im Bundesanzeiger bekanntzumachen.*

§ 9

Bis zum Ablauf von sechs Monaten seit der Börseneinführung darf die Bundesregierung die Aktien unbeschadet §§ 10 und 11 nicht zu einem niedrigeren Kurse als dem Einführungskurse abgeben. Nach Ablauf dieser Frist gilt jeder im Geltungsbereich dieses Gesetzes amtlich festgestellte Börsenkurs, in den Fällen der §§ 10 und 11 das dort bezeichnete Entgelt, als voller Wert im Sinne des § 47 Abs. 1 der Reichshaushaltsordnung.

§ 10

Erwirbt eine natürliche Person, *die Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes ist und deren steuerpflichtiges Jahreseinkommen zuletzt fünfzehntausend Deutsche Mark nicht überstiegen hat,* von der Bundesrepublik Deutschland Aktien *der Gesellschaft, so ist ihr ein* Nachlaß auf den Kaufpreis *zu gewähren. Der Nachlaß beträgt bei Erwerbern, deren steuerpflichtiges Jahreseinkommen zuletzt neuntausend Deutsche Mark nicht überstiegen hat, zwanzig vom Hundert, in den übrigen Fällen zehn vom Hundert. Veräußert ein Erwerber, dem ein Preisnachlaß nach Satz 1 gewährt worden ist, die Aktien vor Ablauf von drei Jahren seit ihrem Erwerb, so hat er eine Nachzahlung in Höhe des gewährten Preisnachlasses zu leisten.*

Beschlüsse des 16. Ausschusses

§ 8

Verkaufspflicht

Die Bundesregierung hat Aktien **im Gesamtnennbetrag von sechzig vom Hundert des Grundkapitals** nach Maßgabe der §§ **10** bis **11b** zu veräußern. **Sie hat die Aktien für die Dauer von zwei Monaten zunächst den in den §§ 10 und 11 bezeichneten Personen anzubieten. Der Bundesminister für wirtschaftlichen Besitz des Bundes setzt den Veräußerungskurs fest.**

§ 9

entfällt

§ 10

Verkauf mit Sozialrabatt

(1) Erwirbt eine natürliche Person, **die im Inland einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt und bei Ablauf der in § 8 bezeichneten Frist das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, auf Grund des Angebots nach § 8 Satz 2** von der Bundesrepublik Deutschland Aktien **bis zum Gesamtnennbetrag von fünfhundert Deutsche Mark, so erhält sie** auf den Kaufpreis **einen** Nachlaß

a) von zwanzig vom Hundert,
wenn sie unverheiratet ist und ihr steuerpflichtiges Jahreseinkommen 1959 6 000 DM,
sie verheiratet ist und das steuerpflichtige Jahreseinkommen beider Ehegatten zusammen 1959 12 000 DM,

b) von zehn vom Hundert, wenn
sie unverheiratet ist und ihr steuerpflichtiges Jahreseinkommen 1959 8 000 DM,
sie verheiratet ist und das steuerpflichtige Jahreseinkommen beider Ehegatten zusammen 1959 16 000 DM

nicht überstiegen hat.

(2) Hat der Erwerber mehr als zwei Kinder (§ 32 Abs. 2 Nr. 3 des Einkommensteuergesetzes), die bei Ablauf der in § 8 bezeichneten Frist das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, so erhöht sich der nach Absatz 1 zu gewährende Nachlaß um fünf vom Hundert.

(3) Soweit in dem steuerpflichtigen Jahreseinkommen Zuschläge und Beihilfen für Kinder enthalten sind, die auf Grund der Besoldungsgesetze,

Entwurf

§ 11

(1) Jeder Arbeitnehmer der Gesellschaft *hat das Recht, von der Bundesrepublik Deutschland Aktien der Gesellschaft in Höhe eines Nennbetrages* von eintausend Deutsche Mark *bevorzugt zu erwerben. Das Recht ist innerhalb von drei Monaten nach Wirksamwerden eines gemäß Absatz 2 abgegebenen Kaufangebots auszuüben; es kann nicht durch Rechtsgeschäfte übertragen werden; eine Teilausübung ist möglich. Arbeitnehmer der Gesellschaft sind Arbeiter und Angestellte im Sinne des § 5 des Betriebsverfassungsgesetzes, die im Zeitpunkt des Angebots in einem ungekündigten und nicht auf weniger als ein Jahr befristeten Arbeitsverhältnis zu der Gesellschaft stehen.*

(2) Die Bundesregierung hat den Arbeitnehmern die Aktien innerhalb von neun Monaten, frühestens sechs Monate nach der ersten amtlichen Feststellung eines Börsenkurses schriftlich mit der Maßgabe anzubieten, daß als Kaufpreis der niedrigste am Tage der Annahme des Angebots an einer deutschen Börse amtlich festgestellte Kurs oder der erste amtlich festgestellte Börsenkurs gilt, falls dieser niedriger ist. § 10 bleibt unberührt.

Beschlüsse des 16. Ausschusses

besonderer Tarife oder ähnlicher Vorschriften gewährt werden, bleiben sie bei der Feststellung des Einkommens unberücksichtigt.

§ 11

Verkauf an die Belegschaft

Ist der Erwerber Arbeitnehmer der Gesellschaft, **so erhält er unter den Voraussetzungen des § 10 den dort vorgesehenen Nachlaß auf den Kaufpreis beim Erwerb von Aktien bis zum Gesamtnennbetrag** von eintausend Deutsche Mark. **Die Kaufanträge der Arbeitnehmer der Gesellschaft sind vorweg zu berücksichtigen.**

§ 11a

Allgemeiner Verkauf

(1) Nach Ablauf der in § 8 bezeichneten Frist sind die nicht nach den §§ 10 und 11 veräußerten Aktien für die Dauer von zwei Monaten allgemein zum Kauf anzubieten. An den einzelnen Erwerber dürfen höchstens Aktien im Gesamtnennbetrag von eintausend Deutsche Mark veräußert werden. Die nach den §§ 10 und 11 erworbenen Aktien sind hierbei anzurechnen.

(2) Kaufanträge von Arbeitnehmern der Gesellschaft sind vorweg zu berücksichtigen.

§ 11b

Börsenzulassung, Verkauf an der Börse

(1) Nach Ablauf der in § 11a bezeichneten Frist ist unverzüglich die Zulassung der Aktien zum Börsenhandel zu beantragen; § 41 des Börsengesetzes ist nicht anzuwenden.

(2) Soweit die nach § 8 zu veräußernden Aktien nicht nach den §§ 10 bis 11a veräußert worden sind, hat die Bundesregierung sie entsprechend der Börsennachfrage zu veräußern.

§ 11c

Sperrfrist

Veräußert ein Erwerber, dem nach den §§ 10 und 11 ein Nachlaß auf den Kaufpreis gewährt worden ist, die Aktien vor Ablauf von zwei Jahren seit dem

Entwurf

Beschlüsse des 16. Ausschusses

Ende der in § 8 bezeichneten Frist, so hat er eine Nachzahlung in Höhe des gewährten Nachlasses zu leisten.

§ 11d

Anwendbarkeit des Sparprämiengesetzes

Aufwendungen für den Erwerb von Aktien der Gesellschaft bei ihrer ersten Veräußerung durch die Bundesrepublik Deutschland gelten als Aufwendungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 des Sparprämiengesetzes vom 5. Mai 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 241).

§ 12

(1) Der durch die Veräußerung der Aktien erzielte Erlös ist einem Sondervermögen des Bundes zuzuführen, das der Bundesminister für Wirtschaft verwaltet.

(2) Die Mittel des Sondervermögens sind bis zur Wiedervereinigung Deutschlands als verzinsliche oder unverzinsliche Darlehen für die Anpassung der Wirtschaft des Saarlandes an die wirtschaftlichen Verhältnisse im übrigen Bundesgebiet sowie als Kredithilfe für die Förderung der Wasserwirtschaft und der mittelständischen Wirtschaft zu verwenden.

(3) Nach der Wiedervereinigung Deutschlands sind die Mittel des Sondervermögens, und zwar auch im Wege der Vorfinanzierung, zur Förderung der Wirtschaft der sowjetisch besetzten Zone Deutschlands zu verwenden.

(4) Sobald von der Bundesrepublik Deutschland und den deutschen Ländern eine Stiftung des privaten Rechts zur Förderung der Forschung sowie des akademischen Nachwuchses, des nichtakademisch-technischen Nachwuchses und der Fach- und Berufsfachschulen errichtet wird, sind ihr in Abweichung von Absatz 2 und 3, jedoch im übrigen unbeschadet der dort bezeichneten Verwendungszwecke des Sondervermögens, alljährlich dessen Erträgnisse zuzuführen.

(5) Im übrigen finden auf das Sondervermögen die §§ 3 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des ERP-Sondervermögens vom 31. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1312) entsprechende Anwendung.

§ 12

entfällt

§ 13

Über die Verbindlichkeiten der ehemaligen Treuhandgesellschaft für wirtschaftliche Unternehmen der DAF Gesellschaft mit beschränkter Haftung, der ehemaligen Vermögensverwaltung der DAF Gesellschaft mit beschränkter Haftung und der ehemaligen Deutschen Arbeitsfront sind unter Berücksichtigung der Regelung dieses Gesetzes in einem künftigen Gesetz zur Regelung der NS-Verbindlichkeiten Bestimmungen zu treffen.

§ 13

entfällt

Entwurf

§ 14

Der Bundesminister *der Finanzen* wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften zu erlassen über das Verfahren zur *Durchführung*

a) der Gewährung *des Preisnachlasses* und *einer* Nachzahlung des *gewährten* Preisnachlasses *(§ 10),*

b) des Aktienerwerbs durch Arbeitnehmer der Gesellschaft (§ 11).

§ 15

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 16

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Beschlüsse des 16. Ausschusses

§ 14

Ermächtigungen

Der Bundesminister **für wirtschaftlichen Besitz des Bundes** wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften über das Verfahren zur Gewährung und **zur** Nachzahlung des **gemäß den Bestimmungen der §§** 10, 11 **und 11c zu gewährenden Kauf**preisnachlasses zu erlassen.

§ 15

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 16

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.